

UNIVERSITÄTSORDNUNG

Alle im Nachfolgenden verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist die männliche Schreibweise gewählt und die Paracelsus Medizinischen Privatuniversität mit PMU abgekürzt.

1. GRUNDSÄTZE

Alle Universitätsangehörigen sind verpflichtet

- ihr Tun an den leitenden Grundsätzen der Universität zu orientieren,
- für ihre wissenschaftlichen Veröffentlichungen folgende Affiliationsmöglichkeiten zu nutzen:
 - Dr. Max Mustermann, Universitätsinstitut/Universitätsklinik für ..., Paracelsus Medizinische Privatuniversität, Salzburg, Österreich
 - Dr. Max Mustermann, Forschungsinstitut/ Forschungsprogramm/ Forschungsinitiative für ..., Paracelsus Medizinische Privatuniversität, Salzburg, Österreich
 - Dr. Max Mustermann, Department/Institute of ..., Paracelsus Medical University, Salzburg, Austria
 - Dr. Max Mustermann, Research Institute/Program/Initiative of ..., Paracelsus Medical University, Salzburg, Austria
- zur Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen.

2. SERVICE-EINRICHTUNGEN

Die Universität verfügt über allgemeine Service-Einrichtungen.
Für einzelne dieser Einrichtungen sind Benutzungsordnungen erlassen.

3. ÖFFNUNGSZEITEN

Die Universitätsgebäude in der Strubergasse sind von 7:30 bis 18:00 Uhr geöffnet. Die Häuser A und B sind auch außerhalb dieser Öffnungszeiten mit dem Studierendenausweis bzw. einer Mitarbeiterkarte der PMU zugänglich. Die Öffnungszeiten der Bibliothek sind davon unberührt und werden im Internet veröffentlicht.

4. ALLGEMEINE BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN

Diese Regelungen dienen dazu, einen geordneten Ablauf des Studien- und Forschungsbetriebes sowie die sichere Benützung von Einrichtungen zu gewährleisten.

- 4.1. Alle Personen, die Grundstücke, Gebäude, Räume und Inventar der PMU benützen, unterliegen den Vorschriften und Auflagen, die für die Benützung von Gebäuden und Inventar erlassen werden.
- 4.2. Alle Benützer der Grundstücke, Gebäude und Räume sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung verhütet und das Inventar und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benützt werden.
- 4.3. Alle Grundstücke, Gebäude und Räume sind unter größtmöglicher Schonung der Baulichkeiten, der Einrichtungen und des sonstigen Inventars und unter sparsamer Verwendung von Energie zu nutzen. Alle Benutzer sind dazu angehalten, das dafür Notwendige zu tun. Offenbare Mängel und Schäden an Gebäuden, Leitungen, Einrichtungen, Geräten usw. sind zu melden. Bei offenkundig mutwillig herbeigeführten Schäden und bei Diebstählen ist die Polizei zu verständigen.
- 4.4. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass:
 - 4.4.1. die Eingangstüren zu den Gebäuden sowie Büro- und Institutsräumlichkeiten der PMU geschlossen und damit für Unbefugte nicht zugänglich sind;
 - 4.4.2. aller nicht für den Dauergebrauch bestimmten Elektrogeräte und Beleuchtungen beim Verlassen ausgeschaltet sind;
 - 4.4.3. die Fenster beim Verlassen des Raumes für längere Zeit geschlossen sind;
 - 4.4.4. die in den einzelnen Räumen angeschlagenen besonderen Verhaltensmaßnahmen und in einzelnen Einrichtungen geltenden Regelungen eingehalten werden;
 - 4.4.5. offenbare Mängel und Schäden an Gebäuden, Leitungen, Einrichtungen und Geräten umgehend an die Haustechnik gemeldet werden;
 - 4.4.6. die Fluchtwege und Ausgänge freigehalten werden;
- 4.5. Insbesondere ist zu unterlassen:
 - 4.5.1. jede Verschmutzung der Räumlichkeiten und des Geländes der PMU;
 - 4.5.2. jede eigenmächtige Veränderung an baulichen, gebäudetechnischen und multimedialen Einrichtungen oder Teilen davon;
 - 4.5.3. das Rauchen in Räumlichkeiten der PMU oder des Klinikums sowie am Gelände (Ausnahme: definierte Raucher-Plätze).
 - 4.5.4. eine durch Reparatur oder Wartungsarbeiten bedingte Abschaltung von Gas-, Strom- und Wasserleitungen, ohne die Haustechnik rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen (Ausnahme: Gefahr im Verzug);
 - 4.5.5. die Entfernung oder Beschädigung von die Sicherheit und Ordnung betreffenden Anschlüssen (Kennzeichnung der Sicherheitseinrichtungen, Fluchtwege usw.) beziehungsweise deren Unkenntlichmachung;
 - 4.5.6. die Mitnahme von Tieren aller Art (Ausnahme für Blindenführhunde);
 - 4.5.7. die Abwicklung von Verkaufsgeschäften und sonstiger Warenvertrieb zu Erwerbszwecken (Ausnahme bei Vorliegen einer Genehmigung durch die Universitätsleitung);
 - 4.5.8. die Veranstaltung von Sammlungen aller Art (Ausnahme für wohltätige Zwecke mit Genehmigung durch die Universitätsleitung);
 - 4.5.9. das Herstellen von Film- und Tonaufnahmen für gewerbliche Zwecke (Ausnahme bei Vorliegen einer Genehmigung durch die Universitätsleitung);

- 4.5.10. jegliches Verhalten, welches dazu geeignet ist, die Ruhe, Ordnung und Sicherheit und das Ansehen der PMU zu stören;
 - 4.5.11. das Führen von Schusswaffen;
 - 4.5.12. die Benützung von Sportgeräten (Inline Skaters, Fahrräder, Skate Boards, Rollschuhen, etc.) in Räumlichkeiten der PMU oder des Klinikums;
 - 4.5.13. die Lagerung von gefährlichen Stoffen und Materialien in nicht sachgerechter Art;
 - 4.5.14. jede parteipolitische Betätigung (Ausnahme für im Wahlen zur Studierendenvertretung und durch das Arbeitsverfassungsgesetz eingeräumte Rechte).
- 4.6. Alle Benützer der Grundstücke, Gebäude und Räume der PMU sind für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden an den Einrichtungen der PMU nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts haftbar.
 - 4.7. Örtliche Sperrzonen, die die Universität selbst oder andere dafür befugte Organe in oder im Umkreis von Räumlichkeiten der Universität eingerichtet haben, sind zwingend einzuhalten. Bei Zuwiderhandlung behält sich die Universität das Recht vor, Personen den Zutritt zu ihren Räumlichkeiten zu verweigern oder sie aus ihren Räumlichkeiten zu verweisen.

5. VERANSTALTUNGEN

- 5.1. Alle Veranstaltungen in den Räumlichkeiten und am Gelände der PMU müssen angemeldet, genehmigt und im Raumbuchungssystem vermerkt werden.
- 5.2. Der Veranstalter haftet für die Einhaltung der feuerpolizeilichen und anderen sicherheitstechnischen Vorschriften sowie die oben angeführten allgemeinen Benützungsvorschriften.
- 5.3. Die PMU haftet nicht für das Verhalten Dritter insbesondere nicht für Beschädigung, Vandalismus, Diebstahl oder Einbruch, gleichgültig, ob sich der/die Schädiger befugt oder unbefugt auf dem Gelände oder Räumlichkeiten der PMU aufhalten. Es besteht auch keine Haftung für Schäden aus Versagen technischer Einrichtungen.
- 5.4. Der Zugang zu akademischen Feierlichkeiten ist öffentlich. Besteht die Gefahr der Überfüllung des für die akademische Feier vorgesehenen Raumes, kann im Einzelfall eine Beschränkung der Teilnahme auf eine bestimmte Anzahl oder auf eine bestimmte Gruppe von Teilnehmern verfügt werden.

6. ANSCHLÄGE UND PLAKATIERUNGEN

- 6.1. Anschläge und Plakatierungen auf dem Gelände oder in den Universitätsgebäuden der PMU bedürfen einer Genehmigung der Universitätsleitung. Sie dürfen nur an hierzu vorgesehener Stelle angebracht werden. Sie müssen mit einem Impressum versehen sein. Ihr Inhalt darf nicht gegen die guten Sitten oder den öffentlichen Anstand verstoßen. Sie dürfen zu keinem verbotenen oder strafbaren Verhalten aufrufen.
- 6.2. Anschlag- und Ausstellungsflächen werden von der Universitätsleitung definiert und eingerichtet.
- 6.3. Ohne Bewilligung, an nicht vorgesehener Stelle angebrachte oder gegen Abs. 1 verstoßende Anschläge und Plakatierungen dürfen entfernt werden. Der für die Anschläge oder für die Plakatierungen Verantwortliche kann zum Kostenersatz herangezogen werden.

7. MAßNAHMEN BEI VERSTÖßEN

- 7.1. Bei Verletzungen der Universitätsordnung ist unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wie folgt vorzugehen:
- 7.2. Bei geringfügigen Verletzungen: Abmahnung durch den Leiter der Organisationseinheit, durch die Lehrveranstaltungsleiter oder die Veranstaltungsleiter, subsidiär durch die Universitätsleitung.
- 7.3. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verletzungen können Außenstehende und Studierende von der weiteren Benützung der Lehr- und Forschungseinrichtungen der PMU durch den jeweiligen Leiter der Organisationseinheit für deren Wirkungsbereich, subsidiär von der Universitätsleitung, zeitlich befristet ausgeschlossen werden. Bei Universitätsangehörigen ist unverzüglich Meldung an den direkten Vorgesetzten beziehungsweise an die Universitätsleitung zu erstatten.
- 7.4. Besteht die Gefahr, dass nicht unbedeutende Straftaten, wie Sachbeschädigungen, Datenbeschädigungen, tätliche Angriffe, Körperverletzungen und ähnliches begangen werden, sind die Polizeibehörden durch die Universitätsleitung um entsprechende Maßnahmen zu ersuchen. Bei Gefahr im Verzug können die Leiter von (Lehr-)Veranstaltungen, die Leiter von Organisationseinheiten, die Haustechnik und Mitarbeiter im jeweiligen Wirkungsbereich sowie beauftragte Dienstleistungsunternehmen unmittelbar an die Polizeibehörden herantreten. In diesem Fall ist umgehend auch die Universitätsleitung zu verständigen.
- 7.5. Bei Störung von (Lehr-)Veranstaltungen und Sitzungen von Kollegialorganen kann der Leiter diese Veranstaltung jederzeit abbrechen.
- 7.6. Alle Handlungen, die den Verdacht erwecken, einen gerichtlich strafbaren Tatbestand zu erfüllen, sind über die Universitätsleitung zur Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu bringen. Der Meldung ist eine Sachverhaltsdarstellung beizuschließen.
- 7.7. Allfällige besondere Vorschriften der Bibliotheks- und Krankenhausordnung sind anzuwenden.